

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE

Frau

Hennig

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 1855/12 - Parken in Parkanlagen und auf Grünflächen (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Frau Hennig,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wurden im Vorfeld der am 20.09.2012 stattfindenden Veranstaltungen in den angrenzenden Straßen Johann-Sebastian-Bach-Straße; Beethovenstraße, Jürgen-Fuchs-Straße und Tschaikowskistraße Kraftfahrzeuge abgeschleppt? Wenn ja, wie viele, durch welches Abschleppunternehmen und auf wessen Auftrag hin?**

Grundlage für die Einleitung von Maßnahmen im angeführten Bereich war die verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO. Die Verkehrsbeschilderung war gem. des in der Anordnung beigefügten Beschilderungsplanes rechtzeitig am 14.09.2012 aufgestellt, sodass ein Handeln der Verkehrsüberwachung gerechtfertigt und notwendig war. Insgesamt wurden 12 Fahrzeuge abgeschleppt.

Unter Anderem in der

Johann-Sebastian-Bach-Straße	1 Fzg.
Jürgen-Fuchs-Straße	3 Fzg.
Tschaikowskistraße	8 Fzg.

Im Auftrag der Stadt Erfurt wurden die im Haltverbot verkehrsordnungswidrig parkenden Fahrzeuge durch das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen "Auto Hilfe Thüringen" Brömme GmbH abgeschleppt und auf die dafür vorgesehene Verwahrfäche verbracht.

- 2. Inwiefern ist das Parken von Kraftfahrzeugen, hier der Polizei aber auch im Allgemeinen, in Parkanlagen bzw. sogar auf Grünflächen laut StVO und nach der Erfurter Grünanlagensatzung gestattet?**

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist in Parkanlagen und auf Grünflächen in der Regel nicht gestattet.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

Die Landespolizei Thüringen kann sich gemäß § 35 Abs. 1 StVO auf Sonderrechte berufen, in-
folgedessen sie von den Vorschriften der StVO befreit wird, soweit dies zur Erfüllung hoheit-
licher Aufgaben dringend geboten ist.

Dies war unter Berücksichtigung des Versammlungsgeschehens gegeben.

3. **Welche Folgen hätte das Abstellen eines privat PKW in besagter Parkanlage bzw. auf Grün-
flächen von Parkanlagen und welche Schritte wird der Oberbürgermeister gegen die per Fo-
tobeweis nachgewiesenen Verstöße gegen die StVO und Erfurter Grünanlagensatzung ergrei-
fen, um diese im Sinne von „Gleiches Recht für alle“ zu ahnden?**

Das Parken von privaten Fahrzeugen wird bei Feststellung durch die Vollzugsdienstkräfte des
Stadtordnungsdienstes in der Regel mit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeldangebot
sanktioniert. Die Ahndung erfolgt immer auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung.

Die im Bereich der Parkanlage verbliebenen Fahrzeuge der Landespolizei fallen unter die Re-
gelungen des § 35 Abs. 1 StVO.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein